



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß §§ 42, 50 und 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß §§ 42, 50 und 51 des Bundesmeldegesetzes über die Möglichkeit der Sperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer **Übermittlungssperre nach §§ 42 und 50 BMG** kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Die **Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 - 4 BMG** wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll, in jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen (Nachweise erforderlich).

Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor ihrer Eintragung seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Diese Auskunftssperre wird auf 2 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die **Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 BMG** werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen. Für diese möglichen Fälle bedarf es keinen Antrag. Danach sind Melderegisterauskünfte unzulässig

- soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- und Familienbuch nach § 63 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf (adoptierte, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder, Transsexuelle - **§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG**) sowie
- in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses - **§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG**).

Grundsätzlich sind die Auskunftssperre und die Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren hält der Bürgerservice Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Sowohl die Auskunftssperre, als auch die Übermittlungssperre sind gebührenfrei.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

Fachgebiet 01.5 (BürgerService und KFZ-Zulassungsstelle)

beim Magistrat der Stadt Nidda
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

Telefon: 06043-8006-123

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 8.00 bis 19.00 Uhr
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Nidda, 22. Januar 2024

Thorsten Eberhard

Bürgermeister